EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 20

„Segen weitergeben“ – Kasualstrategie der Landeskirche

A. Problemlage und Zielsetzung

Die „Kasualstrategie“ der Landeskirche ist das Ergebnis eines Verständigungsprozesses in der EKKW im Anschluss an den Bericht der Bischöfin, „Das segnende Handeln der Kirche im Horizont der mutigen Gnade Gottes“ November 2023. Der Rat der Landeskirche hat daraufhin die Liturgische Kammer mit der Ausarbeitung einer Strategie beauftragt. Die Landessynode stimmte im Frühjahr 2025 den „Thesen zur Neuausrichtung der Landeskirche in ihrem segnenden Handeln“ im Lichte der Aussprache zu und beauftragte die Liturgische Kammer mit der Weiterarbeit an ihr. Sie bat die Kreissynoden in Analogie zu Art. 73 GO in Verbindung mit Art. 105, Abs. 1 Satz 2 GO um Stellungnahme zur Kasualstrategie bis Herbst 2026. Sie bat darüber hinaus Kirchengemeinden, Pfarrkonferenzen, Sprengelkonvente der Prädikantinnen und Prädikanten u.a. um Stellungnahme zur Kasualstrategie ebenfalls bis August 2026. Eine Beschlussfassung der Landessynode wurde für den Herbst 2026 geplant.

Vorgelegt werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung folgende Texte:

a) die überarbeiteten Thesen „Segen weitergeben“ der Liturgischen Kammer

b) die Modellübersicht der AG „Gebührenordnung“ zur Finanzierung von Kasualien für Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind

c) unter TOP 13 das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD; „Abschaffung des Dimissoriale“)

Ebenfalls vorgelegt wird das Papier der Theologischen Kammer „Kirchenmitgliedschaft als wechselseitiges Anerkennungsverhältnis. Eine theologische Orientierung“ (2026), dessen Ergebnisse in die Arbeit der Liturgischen Kammer eingeflossen sind.

B. Beschlussvorschlag

Die Landessynode begrüßt die vorgelegten Thesen „Segen weitergeben“ als Bearbeitung des von ihr im Mai 2025 erteilten Auftrags zur Ausarbeitung einer „Kasualstrategie“.

Sie dankt der Liturgischen Kammer für die Aufnahme und Auswertung der Rückmeldungen aus dem Beratungsprozess und dankt der Theologischen Kammer für die „Theologische Orientierung zur Kirchenmitgliedschaft“.

Die Landessynode nimmt die Thesen zur weiteren Beratung entgegen und vertieft die darin aufgeworfenen theologischen, kirchenorganisatorischen und praktischen Fragen im Rahmen eines Studientages.

Die Landessynode bittet die Liturgische Kammer und das Landeskirchenamt in Aufnahme der Ratsempfehlung um Ausarbeitung des Finanzierungsmodells „3b“.

Eine Beschlussfassung zur Kasualstrategie erfolgt auf der Frühjahrssynode 2027.

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

D. Beteiligung

Siehe unter A.

E. Anlage

- 1. Vermerk über die Arbeit an den Thesen „Segen weitergeben“
- 2. Thesen „Segen weitergeben“
- 3. Szenarien der AG „Gebührenordnung“

Anlage 1

Vermerk über die weitere Arbeit an den Thesen „Segen weitergeben“ 2025-2026 und die Resonanzen aus vielfältigen Gesprächszusammenhängen („Schriftliche Einbringung“) – Liturgische Kammer

Mit der „Kasualstrategie“ liegen der Landessynode November 2026 drei miteinander verbundene **Beratungsgegenstände** vor:

a) die überarbeiteten Thesen „Segen weitergeben“ der Liturgischen Kammer
b) die Modellübersicht der AG „Gebührenordnung“ zur Finanzierung von Kasualien für Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind
c) unter TOP 13 das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD; „Abschaffung des Dimissoriales“)

Hinzu kommt das **Papier der Theologischen Kammer** zum Verständnis von Kirche und Mitgliedschaft („Kirchenmitgliedschaft als wechselseitiges Anerkennungsverhältnis. Eine theologische Orientierung“). Der Rat der Landeskirche hat sich das Papier der Theologischen Kammer im Lichte der Aussprache am 14.3.2026 zu eigen gemacht und es an die Liturgische Kammer weiter gegeben zur Bearbeitung im Zusammenhang mit der „Kasualstrategie“. Die Bearbeitung ist in die Thesen „Segen weitergeben“ eingeflossen.

Die Landessynode setzt nun einen Beratungsprozess fort, den sie im Mai 2025 begonnen hat.

Damals hat die 14. Landessynode den vorliegenden „Thesen zur Neuausrichtung der Landeskirche in ihrem segnenden Handeln“ im Lichte der Aussprache zugestimmt und die Liturgische Kammer mit der Weiterarbeit beauftragt. Zugleich wurden die Kreissynoden sowie Kirchengemeinden, Pfarrkonferenzen, die Sprengelkonvente der Prädikantinnen und Prädikanten und weitere kirchliche Zusammenhänge um Stellungnahmen gebeten. Die Beschlussfassung über die weiterentwickelte „Kasualstrategie“ wurde für den Herbst 2026 vorgesehen.

Inzwischen hat eine umfangreiche **Beschäftigung mit dem Thesenpapier** stattgefunden. Kreissynoden, Pfarrkonferenzen, Konvente der Prädikantinnen und Prädikanten, Vikarskurse und weitere Gruppen haben sich mit den Überlegungen auseinandergesetzt. Die Rückmeldungen sind in Teilen in die Thesen eingeflossen.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

a) Es gab vergleichsweise wenige Änderungswünsche zu einzelnen Thesen. Die Diskussionen konzentrierten sich vielmehr auf die Grundrichtung des Papiers und auf die Konsequenzen, die sich aus ihr ergeben. Gerade darin zeigen die Rückmeldungen, an welchen Stellen die „Kasualstrategie“ wichtige Fragen für die zukünftige Gestalt der Landeskirche berührt.

b) Vielfach wurde begrüßt, dass mit der „Kasualstrategie“ der Blick nicht wiederum zuerst auf Ressourcenschwund, Stellenabbau und geringer werdende finanzielle Möglichkeiten gerichtet wird, sondern auf eine inhaltliche Frage: „Was ist unser Auftrag als Kirche, und wie wollen wir, daraus abgeleitet, Menschen an den Übergängen ihres Lebens begleiten?“

Diese Bewegung ist für das Thesenpapier grundlegend. Der gegenwärtige Ressourcenschwund der Kirche wird nicht ausgeblendet, bildet aber nicht den Ausgangspunkt des Nachdenkens. Ausgangspunkt ist vielmehr der Auftrag, das Evangelium

mit den Menschen in der Welt zu teilen und ihnen an wichtigen Übergängen ihres Lebens den Segen Gottes zuzusprechen.

c) Daneben begegnete wiederholt der Einwand, vieles von dem, was die „Kasualstrategie“ fordere, werde doch längst getan. Das ist grundsätzlich nicht falsch: In vielen Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen wird seit Jahren mit großer Sensibilität und Kreativität getauft, getraut, konfirmiert und bestattet. Menschen werden aufmerksam begleitet, individuelle Wünsche aufgenommen und neue Formen erprobt. Die „Kasualstrategie“ will diese Arbeit nicht geringschätzen. Im Gegenteil: Die überarbeitete Fassung der Thesen würdigt deutlich stärker als der erste Entwurf das, was bereits geschieht.

Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen von Kasualagenturen und Servicebüros, dass wir uns nicht zu schnell damit zufriedengeben sollten, dass gute Angebote vorhanden sind. Entscheidend ist auch, ob Menschen sie finden, ob sie verstehen, wie sie Kontakt aufnehmen können, und ob kirchliche Strukturen aus ihrer Perspektive nachvollziehbar sind. Der Blick auf die Wege, die Menschen bis zu einer Kasualie zurücklegen – auf ihre „Customer Journey“ –, kann dabei helfen, Selbstverständlichkeiten und blinde Flecken unserer eigenen Organisation zu hinterfragen. Das reicht bis zu ganz praktischen Fragen: Wie leicht findet jemand auf der Homepage einer Kirchengemeinde die Informationen zu einer Taufe, Trauung oder Beerdigung? Wie verständlich sind Zuständigkeiten beschrieben? Wie schnell erhält jemand eine Antwort? Usw.

d) Eine weitere Gruppe von Rückmeldungen richtet sich auf das theologische Zentrum der Thesen. Kritisch wurde gefragt, ob die Rede von einer „segnenden Kirche“ nicht den Eindruck erwecke, die Kirche *verfüge* über den Segen. Der Segen Gottes ist aber unverfügbar: Die Kirche produziert ihn nicht und besitzt ihn nicht. Diese Rückfrage, auch aus dem Papier der Theologischen Kammer, hat zu einer Präzisierung der Thesen geführt. Deshalb trägt die überarbeitete Fassung den Titel „Segen weitergeben“. Die Kirche versteht sich nicht als Besitzerin des Segens, sondern als eine Gemeinschaft, der aufgetragen ist, Gottes freie Zuwendung weiterzusagen und weiterzugeben.

e) Mit dieser theologischen Rückfrage verbindet sich eine weitere Sorge: Wird das, was Kirche anzubieten hat, verwässert, wenn Segenshandlungen möglichst niedrigschwellig zugänglich gemacht werden? Erscheint das Evangelium am Ende nur noch als religiöse Bestätigung dessen, was Menschen ohnehin wünschen und für richtig halten?

Diese Frage trifft einen entscheidenden Punkt der „Kasualstrategie“. Niedrigschwelligkeit und theologischer Anspruch dürfen nicht als Gegensatz verstanden werden. Gerade wenn Kirche sich vorbehaltlos auf Menschen und ihre Lebensgeschichten einlässt, wächst die Aufgabe, diese Geschichten tatsächlich mit dem Evangelium verantwortungsvoll in Beziehung zu setzen. Eine Trauung, eine Taufe oder eine Trauerfeier ist nicht dadurch evangelisch, dass bestimmte kirchliche Voraussetzungen erfüllt sind. Evangelisch wird die Begleitung dadurch, dass das Leben eines Menschen im Horizont der freien Zuwendung Gottes gedeutet wird. Die Öffnung kirchlicher Angebote senkt deshalb nicht den theologischen Anspruch. Sie erhöht ihn.

f) Eine weitere wichtige Rückmeldung betrifft das Verhältnis von Bewährtem und Neuem. Der erste Entwurf der Thesen hat gelegentlich den Eindruck erweckt, als beginne gute kasuale Arbeit erst mit neuen Formaten, Kasualagenturen oder besonderen Segensgelegenheiten. Das wäre weder sachlich richtig noch gegenüber denjenigen angemessen, die seit vielen Jahren mit hoher Professionalität und großem persönlichen Einsatz Menschen begleiten. Neu ist deswegen nicht automatisch besser. Deshalb stellt die überarbeitete Fassung deutlicher heraus, dass neue Wahlmöglichkeiten neben die vertrauten Formen treten.

g) Besonders intensiv wurde die Frage diskutiert, wie sich die Kirche gegenüber Menschen verhält, die nicht oder nicht mehr Mitglied der Kirche sind. Hier berühren die Thesen eine Grundentscheidung.

Eine Sorge ist nachvollziehbar: Wenn Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, weiterhin kirchliche Begleitung erhalten können, welchen Wert hat dann ein Verbleib in der Mitgliedschaft?

Diese Frage darf nicht bagatellisiert werden. Kirchenmitgliedschaft bedeutet verbindliche Zugehörigkeit. Sie begründet ein wechselseitiges Verhältnis von Organisation und Mitglied und ermöglicht durch die gemeinsame Finanzierung, dass Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und kirchliche Gemeinschaft dauerhaft vorgehalten werden können. Deshalb unterstreichen die überarbeiteten Thesen ausdrücklich die Bedeutung der Mitgliedschaft.

Zugleich ist zu konstatieren: Waren in der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU) V noch 74% der evangelischen Kirchenmitglieder der Ansicht: „Ich bin in der Kirche, weil ich einmal kirchlich bestattet werden möchte.“, ist dieser Wert in der KMU VI auf 36% gesunken.

Hinter diesen Fragen steht die Grundentscheidung: Wie verhält sich eine kleiner werdende Kirche zu ihrer Umwelt? Konzentriert sie ihre Kräfte zunehmend auf die Menschen, die ihr bereits angehören? Oder nimmt sie gerade unter den Bedingungen des Kleinerwerdens ihren Auftrag so wahr, dass sie Kontaktflächen öffnet und auch Menschen begegnet, die sich von institutioneller Kirchenmitgliedschaft entfernt haben?

Die „Kasualstrategie“ entscheidet sich, ähnlich wie der Verständigungsprozess zum Auftrag der Kirche 2022, für die zweite Richtung. Sie versteht die kleiner werdende Kirche nicht als eine Kirche, die sich auf ihren Mitgliederbestand zurückzieht. Sie will weiterhin öffentlich und ansprechbar sein und Menschen auch dort begleiten, wo keine selbstverständliche organisationelle Bindung mehr vorhanden ist. Damit geht sie ein Wagnis ein. Dieses Wagnis gehört jedoch zu der missionalen Grundentscheidung, die den Thesen zugrunde liegt.

h) Mit der Öffnung für Nichtmitglieder verbindet sich zwangsläufig die Frage nach einer finanziellen Beteiligung. Hierzu sind die Rückmeldungen ausgesprochen gegensätzlich. Die einen erwarten ausdrücklich eine Gebührenregelung, andere lehnen eine solche Regelung aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Diese Frage lässt sich daher nicht beiläufig innerhalb der „Kasualstrategie“ beantworten. Die verschiedenen Szenarien einer möglichen Kostenbeteiligung werden gesondert vorgestellt und bedürfen einer eigenen Entscheidung.

i) Auch hinsichtlich der praktischen Folgen wurden Bedenken formuliert. Wird die Öffnung dazu führen, dass ohnehin stark in Anspruch genommene Pfarrpersonen noch mehr Trauerfeiern oder andere Kasualien übernehmen müssen? Die Liturgische Kammer und das Referat Gemeindeentwicklung rechnen nicht damit, dass durch die neue Regelung plötzlich eine sehr große zusätzliche Nachfrage entsteht. Das Zahlenmaterial zu Bestattungen Ausgetretener geht von einem jährlichen Wert von ca. 250 Trauerfeiern aus (bei ca. 11 T Trauerfeiern für Mitglieder). Selbst bei einer Verdoppelung der Anfragen käme kein statisch signifikanter Mehraufwand zu Stande. Gleichwohl muss die Frage der Arbeitsbelastung ernst genommen werden.

Hinzukommt die Beobachtung, dass größere Wahlfreiheit zu einer ungleicheren Verteilung von Arbeit führen kann. Wenn Menschen stärker entscheiden können, von wem sie begleitet werden möchten, werden manche Pfarrpersonen oder andere Mitarbeitende häufiger angefragt werden als andere. Unterschiedliche Profile, Begabungen und Formen persönlicher Resonanz werden sichtbarer werden. Das gehört zum Preis für einen kulturellen Wandel, den die „Kasualstrategie“ beschreibt, darf aber nicht ungesteuert bleiben.

Deshalb muss ihre Umsetzung mit der Weiterentwicklung unserer Arbeitsorganisation verbunden werden. Arbeitszeit, Zuständigkeiten, regionale Kooperation und Belastungsgrenzen müssen transparent beschrieben und fair geregelt werden. Hier liegt eine enge Verbindung zu den gegenwärtigen Überlegungen zur Erfassung und Beschreibung pfarramtlicher Arbeitszeit im Rahmen des Terminstundenmodells. Wie diese Verbindung im Einzelnen gestaltet werden kann, ist noch zu klären. Wichtig ist aber: Eine Strategie, die Kasualien und die Begleitung an Lebensübergängen stärker priorisiert, muss zugleich benennen, welche zeitlichen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen und welche anderen Aufgaben gegebenenfalls zurücktreten.

Die Thesen „Segen weitergeben“ sind kein Programm für zusätzliche kirchliche Angebote – auch wenn die EKKW diese über Kasualagenturen, Segensbüros etc. implementiert. Es geht um einen kulturellen und organisatorischen Wandel. Menschen sollen leichter Zugang zu kirchlicher Begleitung finden. Sie sollen stärker wählen können, an welchem Ort und durch welche Person sie begleitet werden. Zugleich braucht diese größere Freiheit verlässliche Strukturen: regionale Erreichbarkeit, klare Zuständigkeiten, funktionierende Kommunikation, Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg und einen verantwortlichen Umgang mit Arbeitszeit und Belastung.

Nicht alles, was sich daraus ergibt, ist auf ein und derselben Ebene zu regeln. Manche Veränderungen brauchen gesetzliche Entscheidungen. Ein Beispiel ist die Änderung der Voraussetzungen für eine kirchliche Trauung im Traugesetz. Andere Aufgaben liegen bei den Kirchenkreisen und Regionen. Eine verlässliche regionale Erreichbarkeit etwa lässt sich nicht allein durch einen landeskirchlichen Beschluss herstellen, sondern braucht konkrete Prozesse, Vereinbarungen und Verantwortlichkeiten vor Ort. Wieder andere Fragen betreffen landeskirchliche Unterstützung, Kommunikation, Aus- und Fortbildung oder die Bereitstellung digitaler Hilfsmittel.

Die vorliegenden Thesen sind deshalb keine Strategie im Sinne eines bis in jede Einzelmaßnahme ausformulierten Umsetzungsprogramms. Sie beschreiben eine gemeinsame Richtung und benennen die Grundentscheidungen, an denen sich die weitere Entwicklung orientieren soll. Aus ihnen ergeben sich unterschiedliche konkrete Folgeaufträge, die jeweils dort bearbeitet werden müssen, wo die entsprechende Verantwortung liegt, und die in den Ausformulierungen der Thesen bereits angedeutet werden.

Der Rat der Landeskirche hat die Thesen „Segen weitergeben“ beraten und leitet sie der 14. Landessynode zur Erörterung weiter. Vorgesehen ist, die Fragen der „Kasualstrategie“ in einem synodalen Studientag vertieft zu bearbeiten. Dazu gehört auch die gesonderte Beratung über ein praktikables Modell einer finanziellen Beteiligung von Nichtmitgliedern.

Der Rat der Landeskirche empfiehlt der Synode, die Weiterarbeit an Modell „3b“ zu beauftragen. Das entspricht der Empfehlung der AG „Gebührenordnung“.

Es geht mit der Kasualstrategie letztlich um eine einfache, aber weitreichende Frage: Wie kann unsere Kirche auch unter grundlegend veränderten Bedingungen Menschen an den wichtigen Übergängen ihres Lebens verlässlich, persönlich und erkennbar evangelisch begleiten?

Die Antwort der Thesen lautet: indem sie sich nicht zuerst von ihren Grenzen her versteht, sondern von ihrem Auftrag. Indem sie Bewährtes erhält und zugleich neue Zugänge eröffnet.

Anlage 2

Segen weitergeben

Thesen zur Neuausrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Begleitung an Lebensübergängen

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck folgt dem Auftrag Jesu, das Evangelium mit den Menschen in der Welt zu teilen. Zu diesem Auftrag gehört es, Menschen an den Übergängen ihres Lebens zu begleiten und ihnen einen Segen zuzusprechen. Segen eröffnet einen Raum, in dem Gottes Gegenwart zugesprochen und erfahrbar werden kann – er kann Trost und Halt geben, Gewissheit schenken und für den eigenen Lebensweg stärken. Segen ist dabei weder eine religiöse Dienstleistung noch eine verfügbare Wirkung: Er ist Zuspruch der freien Zuwendung Gottes und wird in einer persönlichen und verantworteten kirchlichen Begegnung weitergegeben.

Kasualien wie die Taufe, die Konfirmation, die Trauung oder eine Trauerfeier sowie andere innovativ gestaltete Segensgelegenheiten dienen dazu, das Evangelium und das persönliche Leben eines Menschen miteinander in Beziehung zu setzen. Die Taufe nimmt unter den Segenshandlungen eine besondere Stellung ein: Als Sakrament sagt sie einem Menschen Gottes heilsame Zuwendung in einzigartiger und verbindlicher Weise zu und begründet seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Getauften.

Die Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns verändern sich tiefgreifend: Mitgliederverlust, Einsparnotwendigkeiten und zurückgehende personelle Ressourcen sind unabweisbare Herausforderungen. Zugleich wächst für viele Menschen die Distanz zur Ortsgemeinde, das Vertrauen in die Kirche kann nicht mehr selbstverständlich vorausgesetzt werden, und bei Trauungen oder Trauerfeiern treten zunehmend nichtkirchliche Anbieter in Konkurrenz. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an eine persönliche und individuelle Gestaltung von Segensfeiern.

Die Volkskirche ist nicht länger Mehrheitskirche – und hält dennoch an ihrem Anspruch fest, für alle Menschen ansprechbar zu sein.

In ihrer institutionellen Krise macht die Landeskirche zugleich überraschende Entdeckungen: Die Strahlkraft individuell gestalteter Taufen und Trauungen ist weiterhin groß. Sensible Traueransprachen stellen die Biografie in den Segensraum Gottes hinein. Neue Segensgelegenheiten stoßen vielfach auf hohe Resonanz und öffentliche Aufmerksamkeit. Sie verändern zugleich die Wahrnehmung klassischer kirchlicher Angebote: „Ach, so offen kann Kirche sein…!“ und nicht „Das, was wir wollen, geht bestimmt nicht mit der Kirche…“

Kasualagenturen und Servicebüros unterstützen regional die Neuaufstellung der Kirche und ihrer Gemeinden in ihrer Begleitung von Lebensübergängen. Wo sich die Kirche auf die religiösen Bedürfnisse der Menschen einlässt und zugleich das Evangelium als unerschöpfliche Quelle neu entdeckt, entfaltet ihr Auftrag nach wie vor eine große geistliche Wirkung. Kasualien und Segensgelegenheiten sind Schlüsselmomente kirchlicher Kommunikation. Sie erreichen Mitglieder ebenso wie Menschen, die der Kirche fernstehen oder ihr nicht angehören.

Kirche richtet ihren Blick dabei auch auf Lebensübergänge, für die bislang keine festen rituellen Formen bestehen. Sie entwickelt und erprobt dafür Rituale und Segensformen, die persönliche Ansprache, Seelsorge und die Deutung des Lebens im Horizont des Evangeliums verbinden.

Aus diesen Herausforderungen und Erfahrungen zieht die Landeskirche eine strategische Konsequenz: Sie rückt die Begleitung von Menschen an Lebensübergängen stärker in den Mittelpunkt ihres Handelns. Darin folgt sie der reformatorischen Einsicht, dass das Evangelium immer wieder in zeit- und kontextgemäßen Formen geteilt werden muss.

„Die Kirche der Zukunft wird eine segnende Kirche sein."[1] Neben manchen anderen Handlungsfeldern liegen im Arbeitsfeld von Taufen bis Trauerfeiern und darüber hinaus Chancen für eine zeitgemäße Gestaltung von Kirche, von diesem Segen neu zu reden. Dabei orientiert sich die Landeskirche an den Kriterien ihres Reformprozesses: Sie will Kontaktflächen bieten, Ausstrahlung fördern, Kooperationen stärken sowie motivierend und nachhaltig handeln.

Für die Weitergabe des Segens Gottes geht die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck deswegen zukünftig von folgenden Grundsätzen aus:

1. Menschen sollen kirchliche Begleitung an Lebensübergängen an Orten und durch diejenigen Personen erfahren können, die ihrer Lebenssituation und ihren Beziehungen entsprechen. Viele Menschen schätzen weiterhin die Begleitung durch ihre Ortsgemeinde; die Kirche erweitert aber zugleich Wahlmöglichkeiten und löst kasuale Begleitung stärker von parochialen Zuständigkeiten: „Der Heilige Geist wirkt vielfältig, kreativ und konfrontativ. Daher können unterschiedliche Gemeinden diese Freiheit und Offenheit im Mit- und Nebeneinander ausleben und gestalten."[2]

a) Die bisherige parochiale Zuständigkeit darf der freien Wahl einer anderen kirchlichen Begleitung nicht entgegenstehen. Die Pflicht zur Erteilung eines Dimissoriales gemäß Art. 61 Abs. 2 GO entfällt (siehe vorliegender Gesetzesentwurf). Die Wohnsitzgemeinde erhält weiterhin zuverlässig Kenntnis von vollzogenen Amtshandlungen.

b) Wo bisherige formale Kontaktanlässe entfallen, werden neue Formen der Kontaktaufnahme und Anschlusskommunikation entwickelt (u.a. Zusammenarbeit mit der AG „Mitgliederkommunikation").

c) Neue Wahlmöglichkeiten treten neben bewährte gemeindliche Formen, nicht an ihre Stelle. Auch Kasualien im Gemeindegottesdienst und in der Ortsgemeinde bleiben wichtige Formen kirchlicher Begleitung.

2. Die Taufe begründet die Zugehörigkeit zur Kirche. Kirchliche Begleitung und Segen an Lebensübergängen stehen grundsätzlich auch Menschen offen, die nicht der Kirche angehören.

a) Kasualien wie Trauungen oder Trauerfeiern sowie andere Segensgelegenheiten (z. B. Kindersegnungen) stehen allen Menschen offen. § 1 Abs. 2 TrauG ist entsprechend zu

[1] „Konturen der Kirche der Zukunft", Bericht der Bischöfin zur Herbstsynode 2024, S. 13.
[2] Vgl. Thesenpapier der Theologischen Kammer, „Verhältnis von Kirche und Gemeinde" (2023) These 14.

ändern[3]. Fragen nach Glaube, Zugehörigkeit und Verbindlichkeit gehören zum Gespräch anlässlich einer Kasualie, werden aber nicht zu Zugangshürden.

b) Die Öffnung kirchlicher Begleitung für Nichtmitglieder mindert nicht die Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft. Kirchenmitgliedschaft bedeutet verbindliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und kirchliches Leben dauerhaft trägt.

c) Nicht-Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zur Ermöglichung einer Kasualie. Aus den verschiedenen Szenarien der AG „Gebührenordnung“ wählt die Landessynode eines zur weiteren Bearbeitung aus.

3. Informationen über Kasualien und Segensgelegenheiten sind verständlich, transparent und leicht zugänglich.

a) Die Kommunikation knüpft an Sprache und Lebenswirklichkeit der Menschen an und erschließt zugleich die religiöse und theologische Bedeutung kirchlicher Begleitung.

b) Kasualagenturen, Servicebüros und entsprechende Schwerpunktstellen unterstützen die regionale Kommunikation und fungieren zugleich als Resonanzstellen: Sie nehmen Fragen, Bedürfnisse und neue Lebenssituationen wahr und speisen ihre Erfahrungen in die Weiterentwicklung kirchlicher Angebote ein. Das Referat Gemeindeentwicklung vernetzt diese Arbeit landeskirchlich.

c) Die Öffentlichkeitsarbeit wird landeskirchlich und regional vernetzt. Dafür stellt die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit wiedererkennbare Inhalte und Materialien für Websites, Social Media und Messenger-Dienste bereit.

d) Landeskirchliche Kampagnen wie z. B. „einfach heiraten“ rücken regelmäßig besondere Segensgelegenheiten in das öffentliche Bewusstsein. Kampagnen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Innovationswirkung eines Formats nicht beliebig wiederholen lässt. Innovative und punktuelle Angebote werden nicht nur nach ihrer Reichweite, sondern auch danach ausgewertet, ob sie religiöse Resonanz, weiterführende Kontakte und längerfristige Beziehungen ermöglichen.

e) Kirchliche Großprojekte auf Hessentagen oder Landesgartenschauen werden auch mit dem Blickwinkel einer „Segensgelegenheit“ konzipiert.

f) Durch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteur*innen (Hochzeitsmessen, Bestatter*innen, Friedhofsverwaltungen…) entwickeln sich Kommunikationsformen beständig weiter. Die Zusammenarbeit mit lokalen Akteur*innen ist eine Steuerungsaufgabe auf Ebene des Kirchenkreises.

4. Kirchliche Begleitung an Lebensübergängen ist in den Regionen verlässlich erreichbar, sichtbar und möglichst barrierefrei zugänglich.

a) Neben parochialen Feiern werden Tauf- und Konfirmationsfeste auch auf regionaler Ebene angeboten.

[3] § 1 Voraussetzung für die Trauung […] „(2) Eine der zu trauenden Personen muss der evangelischen Kirche angehören.“

b) Im Rahmen der Gebäudeprozesse werden geeignete Kirchen gezielt für besondere kasuale und liturgische Profile entwickelt (z. B. „Hochzeitskirchen“).

c) Überdurchschnittliche kasuale Belastungen werden bei der regionalen Ressourcenverteilung berücksichtigt.

d) Homepages bieten schnell auffindbare Kontaktmöglichkeiten und bewerben attraktive Angebote (in der Region). Die Kommunikation zu Kasualien wird landeskirchlich und regional inhaltlich und optisch abgestimmt („Corporate Identity“). Die Landeskirche stellt digitale Vorlagen und Materialien für Homepages bereit.

e) Für Anfragen, Zuständigkeiten und Vertretungen werden regional verbindliche Verfahren und verantwortliche Stellen benannt. Geeignete digitale Hilfsmittel unterstützen die Koordination. Die passende Ebene der Zusammenarbeit wird regional bestimmt; sie kann im Kooperationsraum, in einer größeren Region oder im Kirchenkreis liegen. Wo Lebensräume kirchliche Verwaltungsgrenzen überschreiten, werden kirchenkreis- und gegebenenfalls landeskirchenübergreifende Kooperationen ermöglicht.

5. Die stärkere Begleitung an Lebensübergängen braucht Zeit und Ressourcen. Deshalb werden Aufgaben, Dienstzeiten, Zuständigkeiten und Regenerationszeiten verbindlich geklärt.

a) Kasualien und die Begleitung an Lebensübergängen erhalten in den Dienstbeschreibungen einen erkennbaren zeitlichen Schwerpunkt – und ebenso in den Aufgaben von Kirchenmusiker*innen, Küster*innen und Assistenzkräften nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibungen. Wo Aufgaben priorisiert werden, ist zugleich verbindlich zu klären, welche anderen Aufgaben reduziert oder aufgegeben werden.

b) Zuständigkeiten für kasuale Aufgaben und Profilierung von Pfarrstellen in diesem Zusammenhang sind verbindlich und transparent zu beschreiben. Im Bewusstsein ist dabei auch die Begleitung der Menschen im Anschluss an eine Segensgelegenheit. Aus punktuellen Kontakten sollen stärker als bisher längerfristige Beziehungen entstehen; Gemeinden und andere kirchliche Gemeinschaftsformen können dabei Orte der Zugehörigkeit und Beheimatung sein.

c) Dienstzeiten und Zeiten der Nicht-Erreichbarkeit werden in regionalen Teams bzw. im Kirchenkreis aufgeteilt und vereinbart sowie auch in der Binnenkommunikation (u.a. Dekanat, Kirchenkreisamt, Kirchenvorstände) transparent gemacht.

d) Gezielte Arbeitsteilung und die Kooperation zwischen den kirchlichen Berufsgruppen dienen der Entlastung und sind Teil des kulturellen Wandels.

e) Prädikantinnen und Prädikanten werden entsprechend ihrer Ausbildung stärker in die kasuale Begleitung einbezogen. Das Prädikantengesetz § 10 (2)[4] ist entsprechend zu ändern.

f) In der Umsetzung dieser Vorgaben wird der Dekanin bzw. dem Dekan eine zentrale Steuerungsverantwortung zukommen.

[4] § 10 (2) „1 Der Dienst wird im Einvernehmen mit dem Prädikanten in einer Dienstanweisung geregelt. 2 Mit Amtshandlungen soll der Prädikant nur in Ausnahmefällen betraut werden.“

6. Mehr Wahlfreiheit für die Menschen braucht eine neue Kultur der Zusammenarbeit: Konkurrenzen, unterschiedliche Profile und individuelle Belastungsgrenzen werden offen wahrgenommen und durch klare Strukturen, kollegiale Kooperation und Leitung bearbeitet.

a) Zum kulturellen Wandel gehört, dass die Wahlfreiheit und die Bedürfnisse der Menschen Vorrang vor bisherigen Zuständigkeitslogiken erhalten.

b) Dienstliche und gemeindliche Leitung tragen Verantwortung für eine Kultur, in der Belastungsgrenzen und Konflikte frühzeitig wahrgenommen und offen bearbeitet werden können. Kollegiales und interprofessionelles Miteinander werden gezielt gefördert und eingeübt.

c) Durch regionale Vernetzung und Schwerpunktsetzungen sowie unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen, Gaben und Profile werden haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verstärkt zusammenarbeiten.

7. Eine verlässliche und zeitgemäße Begleitung an Lebensübergängen braucht entsprechende Kompetenzen. Deshalb wird sie zu einem Schwerpunkt der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

a) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen, die im segnenden Handeln der Kirche tätig sind, wird im Sinne der Kasualstrategie neu ausgerichtet und im Studienseminar strukturell zusammengefasst. Die Gleichwertigkeit haupt- und ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes in Kasualien wird unterstrichen – die Ergebnisse des Profilierungsprozesses „Ämter und Berufe“ werden hierbei berücksichtigt.

b) Kasualien, anlassbezogene Formate, Segenshandlungen und neue Rituale erhalten in Aus- und Fortbildung größeres Gewicht.

c) Je stärker Menschen Kirche nur in einzelnen, biografisch bedeutsamen Begegnungen erleben, desto wichtiger sind die verlässliche Qualität und Professionalität dieser Begleitung.

„Dass wir als Kirche unkompliziert erreichbar sind, sichtbarer werden in unserer geistlichen Kreativität an ganz verschiedenen Herzensorten und wirklich vorbehaltlos auf Menschen zugehen, um sie in den heiligen Momenten ihres Lebens zu begleiten“[5]: Für die Umsetzung werden priorisierte erste Schritte, Zuständigkeiten und Zeithorizonte festgelegt. Regelungen, die ohne grundlegende gesetzliche Änderungen vereinfacht werden können, sollen zeitnah umgesetzt werden.

Weiterführend ist theologisch und kirchenrechtlich zu klären, welche Formen verbindlicher kirchlicher Zugehörigkeit bereits vor der Taufe möglich sind.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck steht vor einem tiefgreifenden Kulturwandel. Sie will diesen Wandel nicht nur wahrnehmen, sondern aus ihrem Auftrag heraus aktiv gestalten. Indem die Kirche Menschen an den Übergängen ihres Lebens begleitet, vertraut sie auch unter den Bedingungen tiefgreifender organisatorischer Veränderungen auf die Quelle, aus der sie lebt: das Evangelium von der freien Zuwendung Gottes.

Liturgische Kammer, September 2026

[5] Emilia Handke, Meike Barnahl: Dein Leben, dein Moment: Rituale neu entdecken und individuell gestalten, München 2023 S. 18.

Anlage 3

Modelle des finanziellen Umgangs mit Kasualien[6] für Ausgetretene

Vorlage der AG „Gebührenordnung“

Die Beratungen der AG stehen in einem seit 2023 geführten landeskirchlichen Verständigungsprozess über die „Kasualstrategie“. Die vorliegenden Modelle nehmen die theologischen Impulse der Liturgischen und der Theologischen Kammer sowie Erfahrungen und Rückmeldungen aus Pfarrkonferenzen, Synoden und weiteren kirchlichen Gremien auf.

> Die Frage einer „Gebührenordnung“ betrifft im Wesentlichen Bestattungen: Denn durch die Taufe schöpfen wir neue Mitglieder, die Trauung ist zumeist Segenshandeln an einem Mitglied. Bei den Bestattungen beträgt der Anteil der bestatteten Nichtmitglieder 246 von 10.027 Fällen landeskirchenweit in 2024, damit also lediglich 2,45%. Rechnet man 5h Arbeitszeit je 100€ (inkl. Bürokosten etc.) einer Pfarrperson dafür, kostet eine Bestattung 500€ (zzgl. Organist und Gebäude).
>
> Im ganzen Jahr (2024) investierte die EKKW damit landeskirchenweit lediglich 123.000€ in die Bestattung von Nichtmitgliedern. Der ideelle Return on Investment (Service für Angehörige, die Mitglied sind, Multiplikation in den Sozialraum, Imagepflege, Neumitgliedergewinnung durch Begleitung in Schwellensituationen) ist um ein Vielfaches höher. Dies gilt es bei den folgenden Modellen zu bedenken.

Vorgelegt zur Entscheidung werden den kirchenleitenden Gremien mehrere Modelle. Sie beschreiben Entscheidungsalternativen und die jeweils erforderlichen theologischen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Klärungen. Sie nehmen keine abschließende Entscheidung vorweg: eines der Modelle wird in der Folge zum Beschluss durch das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kammer detailliert ausgearbeitet und erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Grundspannung beantworten die Modelle auf sehr unterschiedliche Weise: Die Mitgliedschaft zahlender Mitglieder muss angemessen gewürdigt werden. Zugleich soll die Sehnsucht von Menschen nach Segen, die nicht der Kirche angehören, eine angemessene kirchliche Resonanz finden – und finanziell darstellbar sein.

Schon heute bestehen sehr unterschiedliche Kostenregelungen – teilweise auch für Mitglieder, insbesondere für die Kirchenmusik, die Nutzung von Kirchengebäuden, zusätzlichen Küsterdienst u.ä.

Eine Neuregelung soll möglichst landeskirchlich nachvollziehbare und vergleichbare Grundsätze schaffen. Unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Fälle soll vermieden werden, ohne notwendige regionale Gestaltungsspielräume auszuschließen.

Modell 1: **Kasualien für alle - Keine Gebühren für Nicht-Mitglieder**	**Modell 2:** **Keine Kasualien für Nichtmitglieder (außer Taufe)**	**Modell 3:** **Differenzierte „Gebühren“ bzw. Spenden bei Kasualien für Nicht-Mitglieder**
Beschreibung: Wer von der Kirche eine Kasualie erbittet, bekommt sie in der Regel, unabhängig, ob	**Beschreibung:** Wer von der Kirche eine Kasualie erbittet, muss in der Regel, außer bei Taufen oder in	**Beschreibung:** Wer von der Kirche eine Kasualie erbittet, bekommt sie in der Regel, unabhängig, ob

[6] Mit „Kasualien“ sind Taufen, Trauungen und Trauerfeiern gemeint. Im Falle notwendiger Binnendifferenzierungen wird einzeln auf die Anlässe Bezug genommen.

Modell 1: **Kasualien für alle - Keine Gebühren für Nicht-Mitglieder**	**Modell 2:** **Keine Kasualien für Nichtmitglieder (außer Taufe)**	**Modell 3:** **Differenzierte „Gebühren“ bzw. Spenden bei Kasualien für Nicht-Mitglieder**
der Mensch Mitglied oder Nicht-Mitglied der Kirche ist.	seelsorgerlichen Ausnahmefällen, Mitglied sein.	der Mensch Mitglied oder Nicht-Mitglied der Kirche ist. Differenzierte „Kosten“ fallen dafür an.
Chancen: Klarheit der Kommunikation: Kasualien werden ausdrücklich als Instrument der Mitgliederbindung verstanden; kein Verwaltungsaufwand für Rechnungen o.ä., „Reichtum der Gnade“ wird im Handeln sichtbar: Kasualien bilden eine niedrigschwellige Andockstelle für Nichtmitglieder, keine Vermischung von „freiem Gnadenhandeln Gottes“ und „Gebühren“	**Chancen:** Klarheit der Kommunikation; kein Verwaltungsaufwand; „wechselseitiges Anerkennungsverhältnis“ (Theol. Kammer) wird im Hinblick auf das EKD-Mitgliedsrecht ernst genommen; keine Mehrbelastung im Verkündigungsdienst; Mitgliedschaftsvoraussetzung wird im Hinblick auf zukünftige Kasualwünsche gestärkt	**Chancen:** „Reichtum der Gnade“ wird im Handeln sichtbar; zusätzliche Einnahmen
Kompatibilität mit den Thesen „Segen weitergeben“: Ja.	**Kompatibilität mit den Thesen „Segen weitergeben“:** Nein.	**Kompatibilität mit den Thesen „Segen weitergeben“:** Ja.
Herausforderungen: mutmaßliche, nicht quantifizierbare Mehrbelastung im Verkündigungsdienst; Kostenfreiheit bedeutet nicht Kostenlosigkeit für die Kirche: Nichtmitgliedern muss gegenüber zahlenden Mitgliedern die pastorale Ressource als Teil des solidarischen kirchlichen Auftrags finanziert durch Mitglieder plausibel erklärt werden; die Notwendigkeit der Prioritätensetzung im Pfarrdienst steigt (Kostenfreiheit führt zu Verteilungskonflikten mit Gottesdiensten, Gemeindearbeit, Verwaltung und anderen kirchlichen Aufgaben), keine zusätzliche Einnahmequelle,	**Herausforderungen:** die Argumentation fußt auf dem Mitgliedschaftsrecht, dessen Plausibilität ohnehin sinkt; keine zusätzliche Einnahmequelle; seelsrogerliche Ausnahmefälle hängen allein von der Entscheidung des Seelsorgers vor Ort ab, was eine Machtposition begünstigt.	**Herausforderungen:** mutmaßliche, nicht quantifizierbare Mehrbelastung im Verkündigungsdienst; pastorale Ressourcen müssen vorhanden sein; die Notwendigkeit der Prioritätensetzung im Pfarrdienst steigt; Mitgliedschaftsgrund wird schwächer; Gefahr der Vermischung von „freiem Gnadenhandeln Gottes“ und „Gebühren“; Differenzierungen fallen schwerer (z.B. Eheleute mit einem Kirchensteuerzahler; katholische Christen; finanzielle Möglichkeiten der Menschen sowie solidarische Komponente)

Modell 1: **Kasualien für alle - Keine Gebühren für Nicht-Mitglieder**	**Modell 2:** **Keine Kasualien für Nichtmitglieder (außer Taufe)**	**Modell 3:** **Differenzierte „Gebühren“ bzw. Spenden bei Kasualien für Nicht-Mitglieder**
Mitgliedschaftsgrund „spätere Bestattung“ o.ä. fällt weg		
Grundsatzfragen: Modell 1 muss erklären, worin der bleibende Wert der Mitgliedschaft liegt.	**Grundsatzfragen:** Modell 2 muss erklären, warum Mitgliedschaft nach EKD-Recht eine Zugangsvoraussetzung sein darf, wenn es um die Weitergabe des Segens geht.	**Grundsatzfragen:** Modell 3 muss erklären, worin der bleibende Wert der Mitgliedschaft liegt und wie sich Segenshandlung und Geldfluss zueinander verhalten.
Notwendige Schritte: **-** Öffentlichkeitsarbeit muss transparent machen: „Guckt mal, wofür das solidarische Netzwerk der Kirche (auch) da ist!“ - Spendenaufrufe könnten trotzdem erfolgen: „Sie zahlen zwar keine Kirchensteuer, aber unterstützen könnten Sie uns trotzdem…“ - Pfarrpersonal plausibel machen, welchen Mehrwert sie vom Engagement für Nicht-Mitglieder hätten => Aufgabe insb. für die „Kasualagenturen“ - Klären: Ressourcenverwendung, Prioritätensetzung, Dokumentierbarkeit bestimmter „Kosten“ im Kasualhandeln - (Wieder-)Implementierung Fundraising	**Notwendige Schritte:** - Missionale Aufbrüche in manchen Regionen würden wieder zurückgefahren und lösen Folgeprozesse aus (u.a. Abwicklung der Kasualagenturen)	**Notwendige Schritte:** - differenzierte finanzielle Fragen zwischen Gebühren oder Spendenaufrufen klären (siehe unten) - Vor einer finanziellen Regelung ist zu klären, ob und wie auf die Möglichkeit des Eintritts oder Wiedereintritts hingewiesen wird und welche Folgen dieser für die konkrete Kasualie hat. - (Wieder-)Implementierung Fundraising

1 Weiterführungen zu Modell 3

3a Kostenbeteiligung durch Gebühren	3b Kostenbeteiligung durch Spendenaufruf
Beschreibung: Für Kasualien für Nicht-Mitglieder erstellt ein Rechtsträger (Kirchengemeinde?) eine Rechnung, die sich nach einer landeskirchlichen Rahmensetzung richtet, z.B.: - 500€ als Personalkosten für eine Kasualie[7] - 100€-300€ Raummiete[8]	**Beschreibung:** Nicht-Mitglieder, für die eine (kostenfreie) Kasualie durchgeführt wurde, werden um eine Spende für ein z.B. gemeindenahes Projekt gebeten. Die tatsächlichen Kosten für die Kasualie werden transparent gemacht, aber nicht in Rechnung gestellt und stehen in keiner Beziehung zur Spende.
Chancen: Klarheit der Kommunikation, eine Handlung ist „abgegolten“, spätere Kontakte zu den Beteiligten haben keine „offene Rechnung“; insbesondere bei musikalischen Sonderwünschen gäbe es eine Regelung zur Abgeltung; Einnahme für den Rechtsträger, in der Regel eine Kirchengemeinde	**Chancen:** Freiwilligkeit bleibt im Prinzip gewahrt; nicht nur Bezahlung einer Handlung, sondern der Geldbetrag hat noch einen zusätzlichen qualitativen Impact; geringere Gefahr der Vermischung von „freiem Gnadenhandeln Gottes“ und „Gebühren“; eher leichter auch im Kasualgespräch zu kommunizieren; mögliche Einnahme für den Rechtsträger, in der Regel eine Kirchengemeinde
Herausforderungen: besondere Gefahr der Vermischung von „freiem Gnadenhandeln Gottes“ und „Gebühren“; über das Folgen einer Rechnung für die Handlung muss vorher kommuniziert werden.	**Herausforderungen:** manche Spendenbitte bleibt offen oder wird zu gering erwidert; „Kann man Kontakt zu einem Brautpaar gut halten, dass dann doch nichts gespendet hat?“
Notwendigkeiten: **-** Weitergabe der Kasualinformationen an das rechnungsstellende Büro - Erforderliche Diskussion über die Preisgestaltung: Welche Faktoren legen wir in welcher Differenziertheit zugrunde? - Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen; tatsächliche Kosten im Blick behalten, ohne eine konkrete Aufschlüsselung	**Notwendigkeiten:** - Haltung muss geklärt werden (Fundraising-Aspekt: „Darf man bei Kirchens über Geld reden?“) - Zugänglichkeit für Spenden niedrigstschwellig (QR-Codes u.a.; landeskirchliche Materialbörse) - Spendenzwecke brauchen eine regionale Plausibilität und gute Kommunikationsgrundlagen, sowie Schulung der Ausführenden - Lernen von nicht steuerfinanzierten Kirchen / Gemeinden

[7] Laut Berechnung der Arbeitszeit für Pfarrpersonen bei Kasualien kann mit einer Pauschale von 5 Stunden gerechnet werden (Andreas Rohnke). Unter Berücksichtigung der zuletzt für das Jahr 2024 veröffentlichten Personalkostentabelle des Landes Hessen ergibt sich ein Stundensatz inkl. Arbeitsplatzkosten von ca. 100€ (eingeschlossen Differenz Land-Bund, Bemessungssatz, Besoldungssteigerungen, Durchstufung A13-A14). Wir können also durchschnittlich mindestens 500€ als Personalkosten für eine Kasualie ansetzen.

[8] Zur Raummiete sind derzeit folgende Zusatzkosten für besondere Trauorte auffindbar:

Sowohl für eine Gebührenberechnung als auch für die Benennung einer angemessenen Spendenhöhe wären zukünftig folgende Fragen detailliert zu bearbeiten:

- Sind nur EKKW-Mitglieder kostenfrei oder alle Mitglieder einer EKD-Gliedkirche?[9]
- Wie werden Mitglieder anderer christlicher Kirchen behandelt? Wie werden gemischtkonfessionelle Paare behandelt?
- Was gilt, wenn nur eine beteiligte Person Kirchenmitglied ist?

- Bleibt die Taufe ausnahmslos kostenfrei?
- Werden Trauung, Bestattung und ggf. weitere Segenshandlungen unterschiedlich behandelt?
- Was ist eine zusätzliche, gesondert berechenbare Leistung, z.B. kirchenmusikalische Sonderwünsche? Gelten bestimmte Kosten auch für Mitglieder?

In diesem Zusammenhang stellt sich in der weiteren Bearbeitung der Modelle folgende Frage: Was gehört zu einer unentgeltlichen Grundleistung? (Grundleistung und Mehraufwand definieren)

Ist eine bestimmte musikalische Grundausstattung Bestandteil jeder Kasualie?[10] Welche Zahl von Liedern, Vor- und Nachspielen gehört zur Grundleistung? Wann entstehen zusätzliche Proben- oder Übungszeiten? Wie viele Ortstermine gehören zur normalen Vorbereitung? Wann entsteht zusätzlicher Küsteraufwand? Werden Qualitätsstandards landeskirchlich festgelegt? Sind diese Standards liturgisch sachgemäß oder lediglich abrechnungstechnisch motiviert?

Rechtliche und administrative Umsetzung (Verwaltungs-, Vertrags- und Steuerfragen)

Rechtliche Gestaltung der Gebühr, einschl. steuerrechtlicher Würdigung? Wer setzt den Betrag fest? Wer stellt Rechnung oder Spendenbitte aus? Wer zieht ausstehende Beträge ein? Wem stehen die Einnahmen zu? Sind sie zweckgebunden? Wie werden zusätzliche Vergütungen an Kirchenmusikerinnen, Kirchenmusiker oder andere Beteiligte abgerechnet?

Fulda: 125-300€
Hanau: 100-300€
Kassel: 200€ (Orangerie) – 330€ (Messinghof)
Marburg 250-270€ (Schloss)

[9] In der Ev. Kirche in Baden gilt z.B. „alle EKD-Mitglieder zahlen nichts“ („ADAC-Prinzip“).

[10] Gliederungsvorschlag dazu:

Bestandteil	**Grundleistung**	**mögliche Zusatzleistung**
Kasualgespräch	üblicher Umfang	zusätzliche Beratungs- oder Planungstermine
Kirchenmusik	definierter liturgischer Standard	besondere Werke, Solisten, zusätzliche Proben
Küsterdienst	Vorbereitung und Nachbereitung im üblichen Umfang	zusätzliche Öffnungszeiten und Ortstermine
Kirchenraum	reguläre Nutzung	Sonderzeiten, besondere Räume oder außergewöhnlicher Aufwand

Wie werden haupt-, neben- und ehrenamtliche Dienste unterschieden? Wer trägt das Ausfallrisiko?

Marktanalyse / Umfeldanalyse

Zu untersuchen wären beispielsweise: Welche Entgelte verlangen andere Landeskirchen? Welche Kosten berechnen freie Trauredner, Bestattungsredner oder z.B. besondere Trauorte? Welche Erwartungen bestehen bei den Kasualbegehrenden? Welche Beträge werden als nachvollziehbar, abschreckend oder unangemessen empfunden? Führt eine Gebühr zur Abwanderung zu nichtkirchlichen Anbietern? Welche Spendenbereitschaft besteht tatsächlich?

Die AG „Gebührenordnung“ spricht sich für die Weiterbearbeitung von Modell „3b“ aus, legt aber alle Modelle der Synode zur Beratung vor.